


Ulrich Georg Viereck von

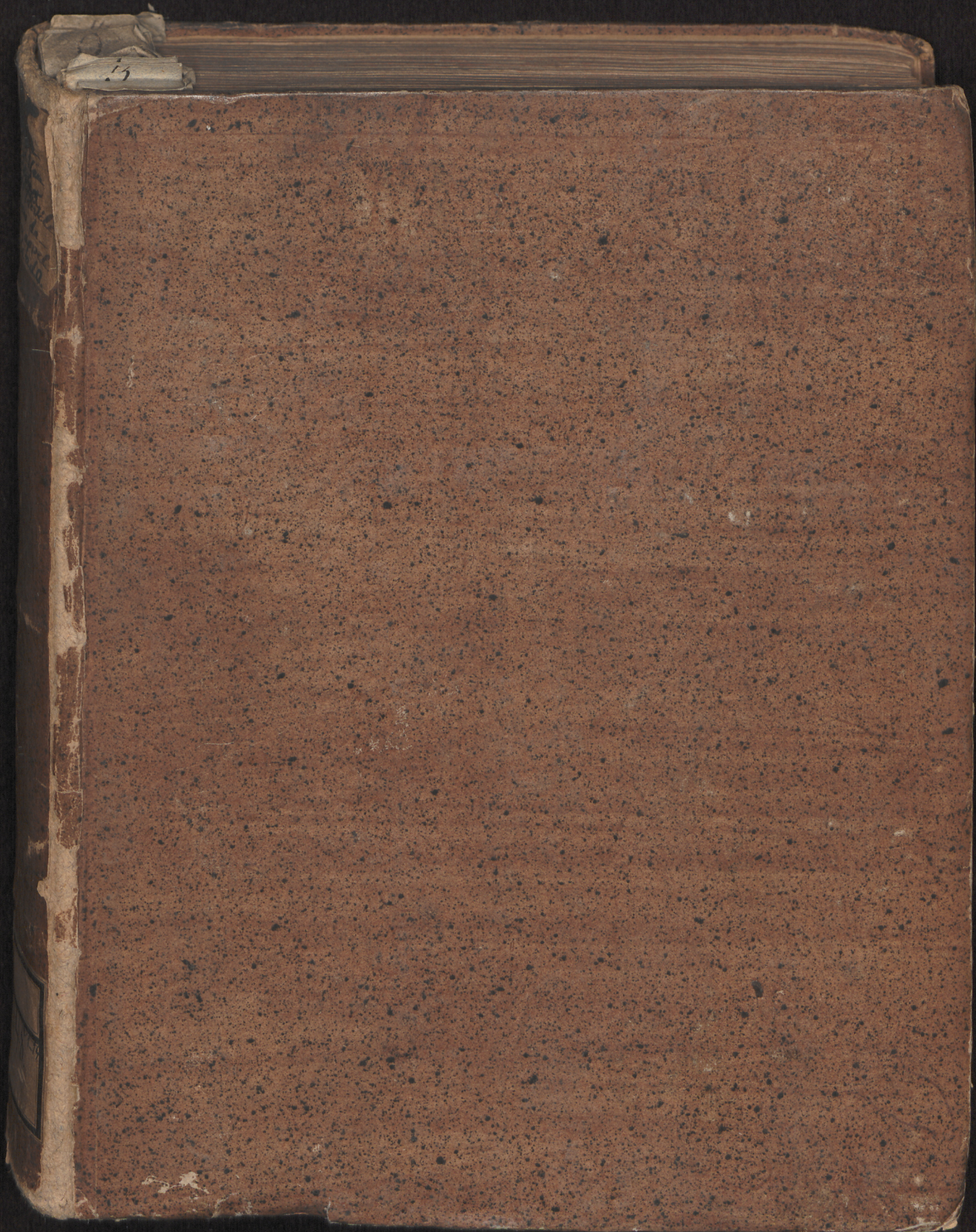
**Vermuthliche Antwort des Herrn Hauptmanns U. G. von Viereck, auf
Wattmannshagen [et]c. auf das Schreiben des Herrn E. F. v. M. vom dato B*** den
26sten Nov. 1779**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1779?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878214259>

Druck Freier  Zugang



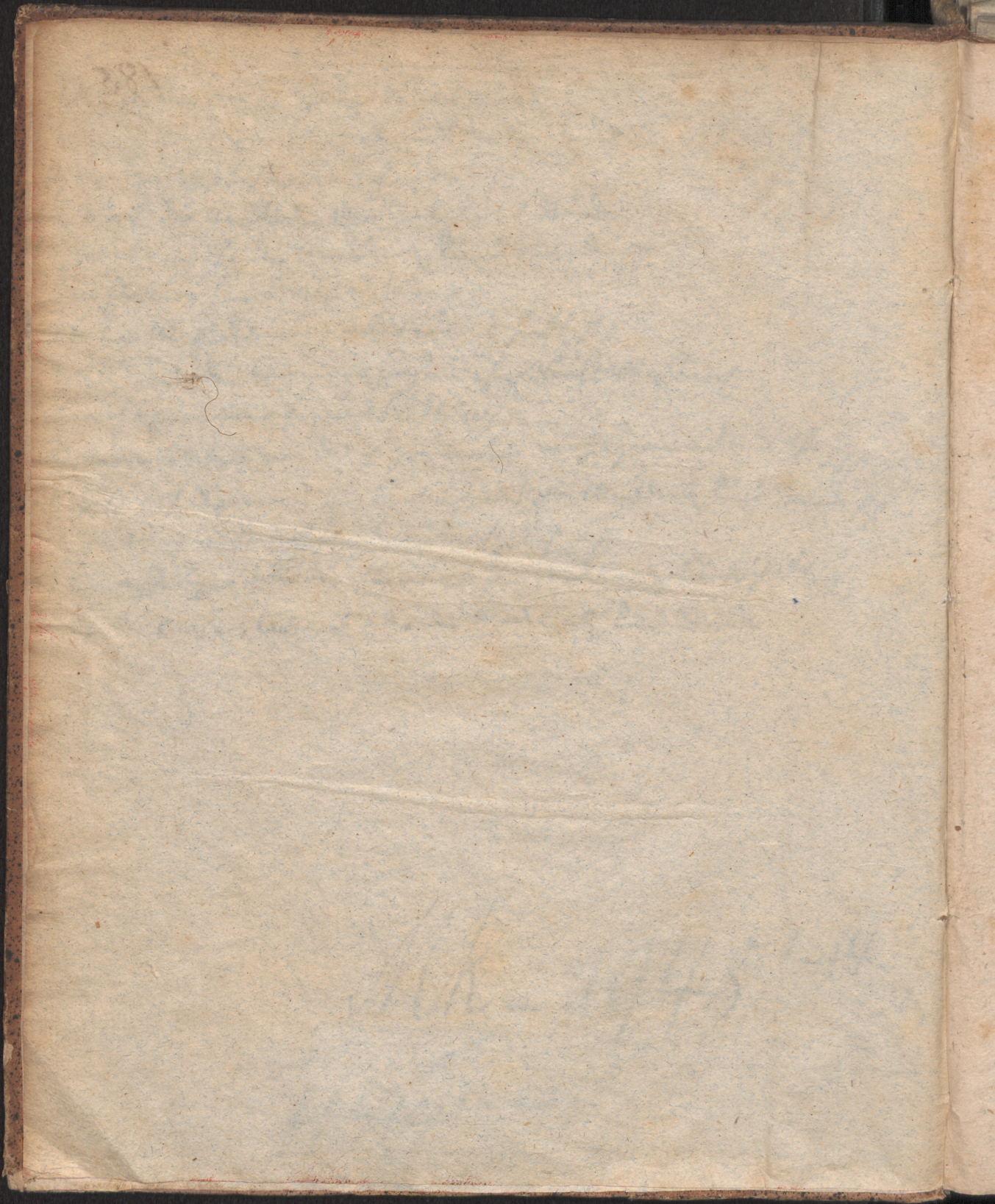


- 1, 8. Febr. aus L. Gungl M. v. Vercell
- 2, E. F. v. M. unrichtig. Antwort des L. Gungl M. v. Vercell
- 3, an den Grafen des 8. Febr. s.
- 4, Abriss des Verfalls des Mandats, Land Thänd.
- 5, Sachverhalt des Mandats, Land Thänd. s.
- 6, reflexion sur l'opposition s. s.
- 7, E. F. v. M. Forderung über einen Schritt s. s.
- 8, Abriss des Proj eines Gesandtschafts Verfalls von Sines.
- 9, vorgelegene Forderung des Verfalls s.
- 10, kurze Abfertigung des v. genannten vorgelegenen Verfalls s.
- 11, Abriss diplomatisches Bureau, des in Mandats, Land Thänd. s.
- 12, über den in Mandats, Land Thänd. s.
- 13, Abfertigung über die Forderung des Mandats, Land Thänd. s.
- 14, H. J. J. Moles Urteil über die Mandats, Land Thänd.

Mk - 1948¹⁻¹⁴

~~1156~~¹⁻¹⁴

185



3

2

Vermuthliche Antwort

des

Herrn Hauptmanns

A. G. von Biereck,

auf Wattmannshagen ic.

auf das

Schreiben

des

Herrn E. F. v. M.

vom dato B*** den 26sten Nov. 1779.

Vertragliche Bindung

1772

Der Herrmann

Herrmann, D. R.

in Rostock

1772

1772

1772

Der Herrmann

1772

pr. Tit.

Ew. Hochwohlgeb. haben mir von Dero gütigem Andenken an mich, auch in meiner Abwesenheit, einen so angenehmen Beweis gegeben, daß ich mir das Vergnügen nicht versagen kann, hierdurch den verbindlichsten Dank dafür abzustatten. Auch die Nachricht, die Sie mir von der Schrift:

Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Land-Stände gegen die Verleihung des privilegii de non appellando,

darin zu ertheilen, die Güte gehabt, verpflichtet mich Ihnen zur besondern Verbindlichkeit, ob ich gleich, vor Ankunft ihres werthen Schreibens, bereits davon Kenntniß erlanget, und darnach mein Urtheil über dies elende Schreibwerk fest gesetzt hatte.

Aber unbegreiflich bleibet es mir auch noch jetzt, wie es möglich gewesen, daß, wie Ew. Hochwohlgeb. mir berichtet, diese Schrift auf dem Land-Lage von Ritterschaftlichen Bedienten habe verbreitet und ausgeheilet werden können, und daß sich keiner im ganzen Pleno gefunden, der die klägliche Gestalt desselben entdeckt, mithin der Verbreitung gewehret hätte.

Ganz recht fodern Sie, und ich thue es mit Ihnen, daß jedes Mitglied unsers Hochlöblichen Corps diese Schreiberey ganz und gar verkenne, und Ihren Ausspruch über dieselbe zur Execution bringe, und ich zweifele nicht daran, daß das bereits lange geschehen sey.

Damit Ew. Hochwohlgeb. sehen mögen, wie ich dies Schreibwerk gleich von Anfang an gefunden, will ich Ihnen einige meiner darüber gemachten Bemerkungen, welche Ihnen vielleicht nicht beygefallen, hiedurch zur weitem Betrachtung freundschaftlich mittheilen.

Als ich den Abriß zuerst erhielt, lese ich, wie man denn aus erster Neugierde zu thun pfleget, schnell bis S. 8. fort, und hier stieß ich zuerst an.

Der Verfasser beruft sich dort auf den Artikel 18. §. 6. der Wahl-Capitulation Kayfers Carl des 7ten gloriwürdigster Gedächtniß. Unbekannt ist es, daß dieser Artikel zu allererst in die Wahl-Capitulation des gloriwürdigsten Kayfers Carl des 6ten im Jahr 1711 eingerückt worden, und in keiner der vorhergehenden befindlich ist. Der Verfasser des Abrisses führet ihn aus dem N. N. vom 17ten May 1654 an, und da passet die Anziehung der Capitulation Kayfers Carl des 7ten, höchster Gedächtniß, sehr sonderbar dazu.

Denn schreibet er fort:

„Die Geschichte liefert Beyspiele genug, daß diese allerhöchste Kayserliche Versicherung bey manchen Anlässen zur Anwendlichkeit gekommen.“

Er ist auch freygebig genug, solche Beyspiele seinen Lesern vorzulegen.

Das erste ist das Edlnische Gesuch, dessen Geschichte mit dem 15ten May 1653 sich endiget.

Das zweyte ist das Fälisch, Eley, und Bergische, und das S. 10. des Abrisses angeführte Ende dieses Gesuchs ist am 2ten May 1654 erfolgt.

Sein drittes Exempel ist das Mecklenburgische damahl erfüllte Gesuch; es ist aber auch aus dem Jahre 1651.

Alle drey Beyspiele also haben sich vor dem 17ten May 1654 zugetragen, da doch vor demselben keine Kayserl. Versicherung hierüber in der ganzen Natur der Dinge existiret hat.

Will der Verfasser des Abrisses seine Beyspiele zur Bestätigung des N. Abschiedes gebrauchen; oder sollen sie die Anwendung der Wahl-Capitulationen seit dem Jahre 1711 lehren?

In beyden Fällen revoltiret es die menschliche Vernunft, die Anwendung einer Kayserlichen Versicherung, welche noch mit dem Undinge rang, und deren Anwendung also nur in der verkehrten Welt, (in welcher doch unsre Land-Stände keine Bürger sind,) Platz finden konnte, durch geschene Beyspiele bestätigen zu wollen.

Wes

Wer würde nicht ein betäubendes Gelächter aufschlagen, wenn ich folgendes im Ernst schreiben würde?

„In dem Assurance-Revers von 1621 haben die Landes-Herrn im 43ten Artikel, sich in Gnaden erbothen, in gewissen Fällen den Verwandten adelicher Personen die Vermaürung personae delinquentis zu verstaten.

„Die Geschichte liefert Beyspiele genug, daß diese Landesherrliche Versicherung bey manchen Anlässen zur Anwendlichkeit gekommen.

„So ward im Jahr 1315 Jeseke N. N. auf dem Gute N. N. vermaüret.

„Eben so ward 1421 Metta N. N. zu N. N. vermaüret.

„Gleichfalls ist im Jahr 1620 Juliana N. N. von ihren Brüdern vermaüret worden, alles in Gemäßheit des 43ten Artikuls der respective 1. 200 und 300 Jahre nachher ergangenen Reversalen vom Jahre 1621.

In der That, wer das Gehirn nicht in den Fersen hat, würde dies so possierlich finden, als je etwas erdacht werden kann.

Vor der Vernunft rechtfertiget sich nur die Folge, in welcher das Gesetz vorangehet, und nachhin dessen Anwendung geschieht; die entgegen gesetzte Folge, darin man das noch nicht existirende Gesetz erst anwendet, und es nachher langsam, früher oder später, nachschleichen läßet, kann sich also auch nur vor dem entgegengesetzten der Vernunft, rechtfertigen. Und wer will vor der Unvernunft seine Rechtfertigung führen?

Nach dieser Entdeckung hatte ich nun meinen Mann schon ganz aufs Korn gefaßt. Ein Scribent, gedachte ich, der solch Zeug vorzubringen sich erlaubet, ist, aufs höflichste zu reden, unüberlegt; und ein unüberlegter Scribent gehöret nach Utopia.

Ich fing nun wieder von vorne an zu lesen, um zu sehen, ob etwa dies nur so aus Uebereilung eingeflossen; allein bald sahe ich, daß man sich überall dieses Schriftstellers zu schämen habe.

Eu. Hochwohlgeb. haben schon so manche seiner erbärmlichen Behauptungen entdeckt, und ins helle Licht gestellet, daß ich nicht nöthig finde, eben noch vieles hinzuzusetzen. Nur einige kleine Anmerkungen werde ich hier einführen.

Der Verfasser des Abrisses ist so dreist, im Rahmen der Ritterschafft, an verschiedenen Stellen, die Reversalen für **erkauft** anzugeben. Wie hat man doch immermehr zulassen können, daß dieser Verfasser den Landständischen Principis so gerade zu ins Antlig widersprechen dürfen?

Im Jahre 1650. unterm 16ten Julius haben gesamte Land-Räthe, deren einige vermuthlich selbst bey den Verhandlungen im Jahr 1621. gegenwärtig, und also von der ganzen Sache besser als wir jetzt im Jahr 1779. unterrichtet gewesen, Rahmens des Landes an den Herzog Wolph Friederich, gottseligen Andenkens, ausdrücklich geschrieben:

»So seynd sie, (die Reversalen) doch nicht **gekauft**, sondern
 »vielmehr für eine Resolvirung der Gravaminum zu halten,
 »wie diesem allen der Affecurations-Revers und der Ein-
 »gang der Reversalen seine abhelfliche Maaß mit mehreren
 »giebet.

(S. vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Maaßregula in An-
 fehung der Mecklenburgischen Ritterschafft überhaupt. 1750.
 Beyl. Num. XCVIII. I. S. 123.)

Wenn die jetzige Ritterschafft dem Urtheile ihrer Vorfahren über den Werth der Reversalen, so widersprechen wollte, wie will sie das verantworten, und was hat sie sich daher zu versprechen? Ein jedes Reich, das mit sich selbst uneins wird, das vergehet. Wie Ankerlos wird sie alsdenn nicht hin und her wanken müssen?

Es fiel mir auch nicht wenig auf, daß der Verfasser des Abrisses an mehreren Stellen mit den Wörtern: *pacta und transactiones*, so weiblich sich herum schmeiffet.

Wären die Reversalen *pacta und transactiones*, und nicht vielmehr Landesherrliche Gnaden-Verleihungen, so würde ja die Ritterschafft auch begreifen müssen, daß sie zu demjenigen, was ihr darin aufgeleget ist, gleichfalls aufs genaueste und festeste verbunden sey. Ich zweifle, ob jemand von uns das zu behaupten Lust habe, wenn er den Art. XX. der Reversalen von 1621. welcher mit allen übrigen Reversen und deren Articuli im Landes-Erb-Vergleich, Landes-Herrlich, und von Kayserl. Majestät nachher zugleich mit demselben bestätiget ist, und also mit allen andern gleiche Kraft hat, anblicket, und noch dabey erweget, daß die Ritterschafft

schaft diesen Articul der Landesherrschaft so recht eifrig abgedrungen hat. Wie, wenn nun einmahl ein, durch die Zeit-Länge bis zur Verzweiflung ungeduldig gemachter, Creditor mit Freymüthigkeit schriebe:

„Da eine Vernichtung des zwanzigsten Artikuls der Reversalen, den
 „Umsturz übriger in den Reversalen befindlicher Rechte in Zukunft
 „nach sich ziehen dürfte, und er so gut wie alle übrige per modum
 „pacti et transactionis inter Serenissimum et status zugesagt und
 „festgesetzt worden, so verlange er nun aus diesem Grunde, daß sein
 „Debitor und dessen Ehe-Weib, einreiten, und wenn dann sich ein
 „Concurfus creditorum eräugnen, auch befinden sollte, daß die
 „Schulden alle nicht bezahlet werden können, er in einen dazu ver-
 „ordneten Schuld-Thurm geworffen werden solle; sollte er sich auch
 „auf flüchtigen Fuß setzen, oder seine Creditoren fuga defraudiren
 „wollen, so solle er von Helm und Schild, Ehr und Redlichkeit öffentlich
 „vertheilet und des Landes verfestet werden. Dies könne durch keine
 „Appellation suspendiret oder dessen Effect behindert werden, im-
 „maassen sich die Landschaft aller Suspensiv-Mittel, so dawieder für-
 „genommen werden mögten, auf dem allgemeinen Land-Tage (1621)
 „unanimi placito verziehen, und begeben habe, und sey diese Con-
 „stitution so wohl ad praesentes, als futuros Casus, dirigirt und
 „gerichtet worden.

„So wie nun dies alte Geseze nicht das Werk eines vorüberreilen-
 „den Tages wäre, so müste es auch den rauschenden Wellen einer
 „Veränderung nicht Preis gegeben werden, und er hätte also, für
 „diese auch ihm wohlervorbene Gerechtigkeit zu wachen, welches
 „gerathener seyn würde, als nach dem Verlust derselben vergebliche
 „Mittel für schwerere Wunden zu suchen.

Was könnte ihm nach den Behauptungen des Abrisses entgegen gesetzt werden, und sollte ein solcher Creditor wohl nicht von Altorf, Jena, Eöln, Rinteln, und noch mehr Academien, heysällige Urtheile erwarten dürfen, da die so vielmahl bestätigte Reversalen für ihn so laut reden, und er sie, nach dem §. 399. des Landes-Vergleichs, den Aleten doch beylegen würde?

En.

Ew. Hochwohlgeb. wünschen wohl mit mir aufrichtigst, daß Scribenten,
 die für die Rechte des Ständischen Corps die Feder führen, mit mehr Circum-
 spection und Bedacht, ihre Aufsätze machen mögen, als der Verfasser des Abrisses
 gethan, der sich auch das Ansehen eines für die Rechte des Corps schreibenden
 hat geben wollen, damit nicht solche unaufsöbliche, unbeantwortliche, und dem
 Corps selbst leicht nachtheilig werdende Einwendungen, gemacht werden können.

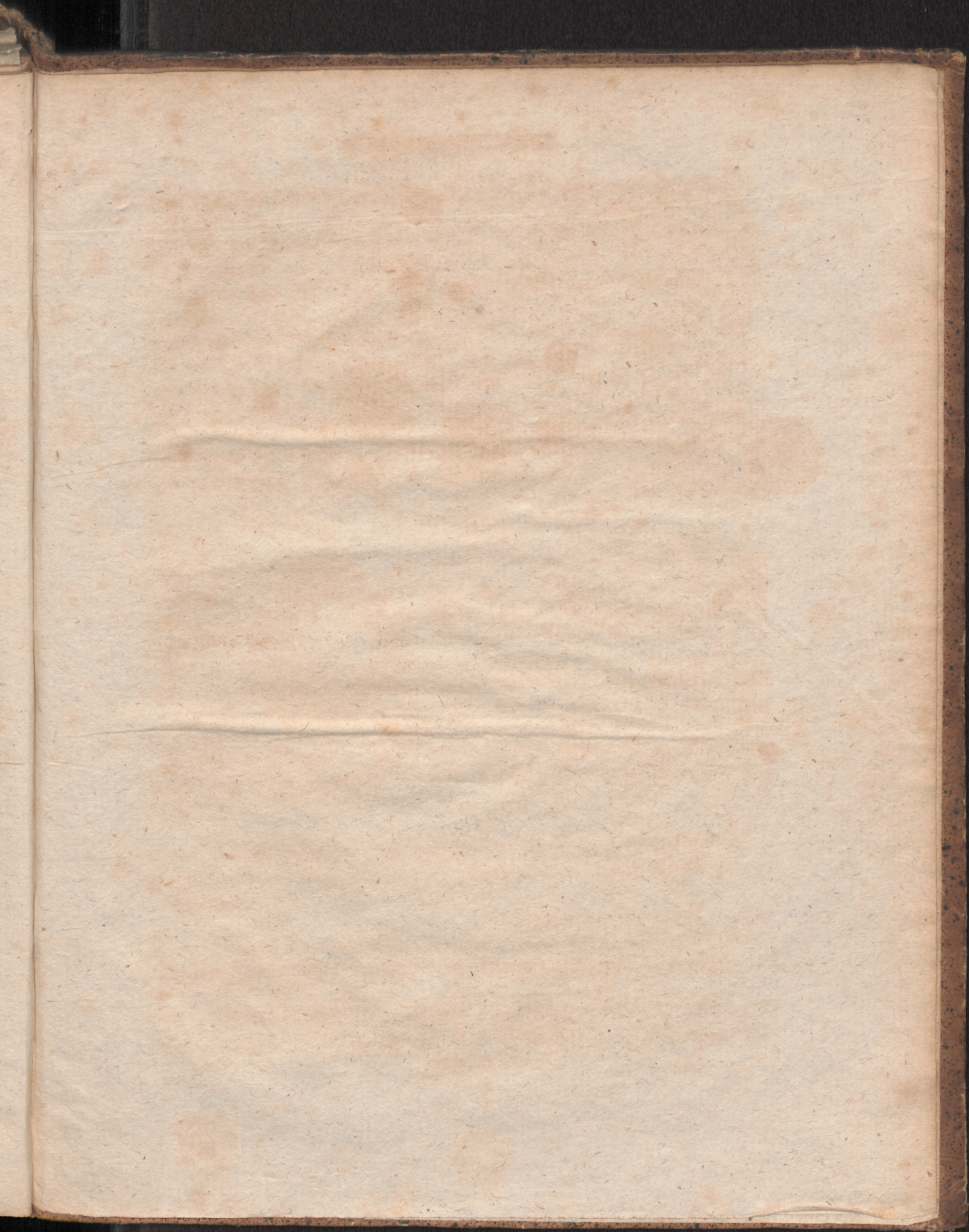
Aus dem angeführten sehen Sie nun wohl, daß ich, auch ohne Dero mir
 mitgetheilte Anmerkungen, gegen den Abriß und seinen Urheber schon ein sehr
 gegründetes Mißtrauen gefaßt gehabt, und Sie werden nun leicht urtheilen, daß
 ich durch keinerley Insinuationen daran Theil zu nehmen, mich je werde verleiten
 lassen.

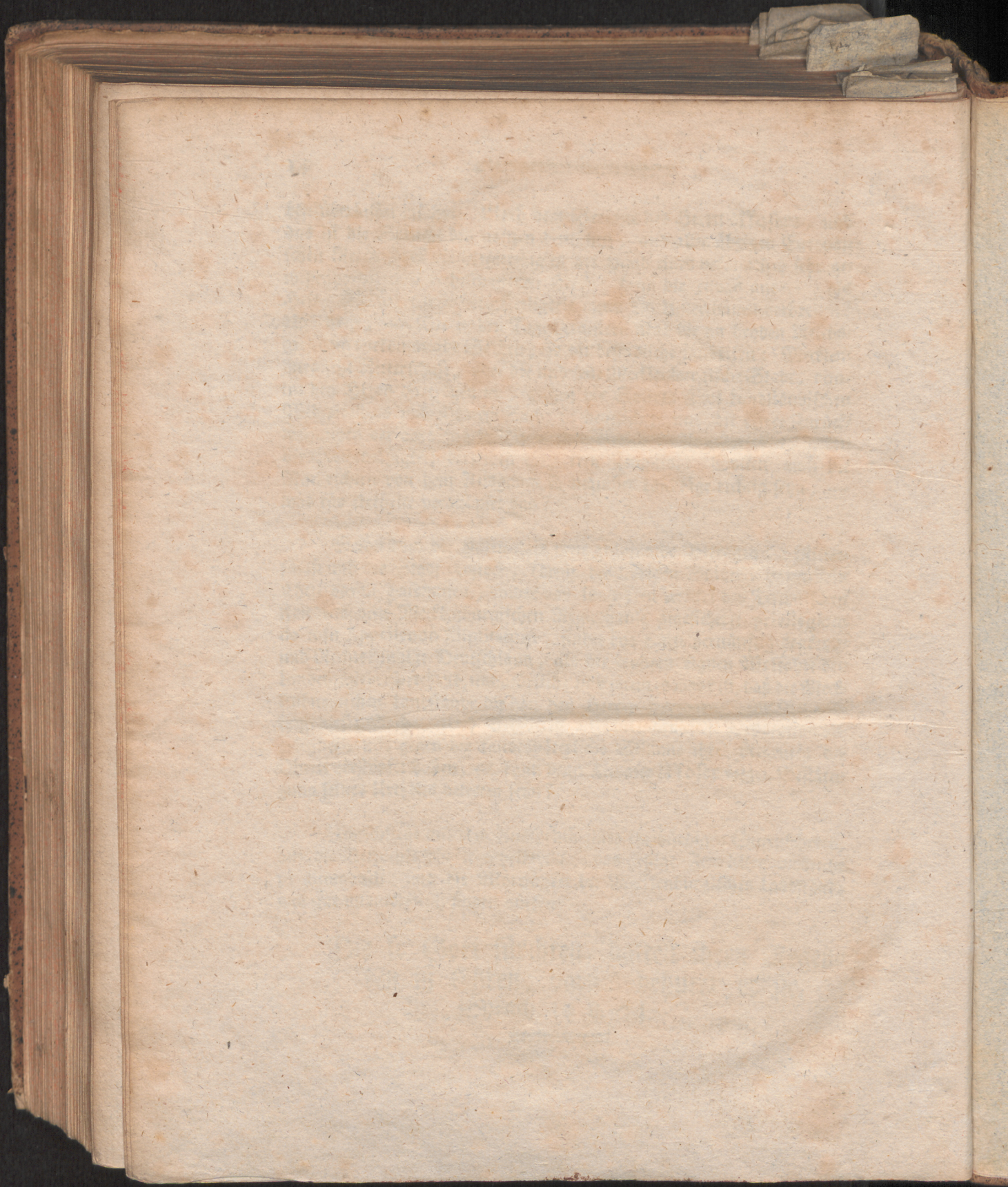
Von meinem Zustande und dem Ausgange meines Auftrages werde ich
 Denenjenigen mündlich das weitere vertraulich zu entdecken die Ehre haben, der
 ich bis zum Genuß des Vergnügens, das unsere Zusammenkunft mir verspricht,
 mit aller Hochachtung verbleibe,

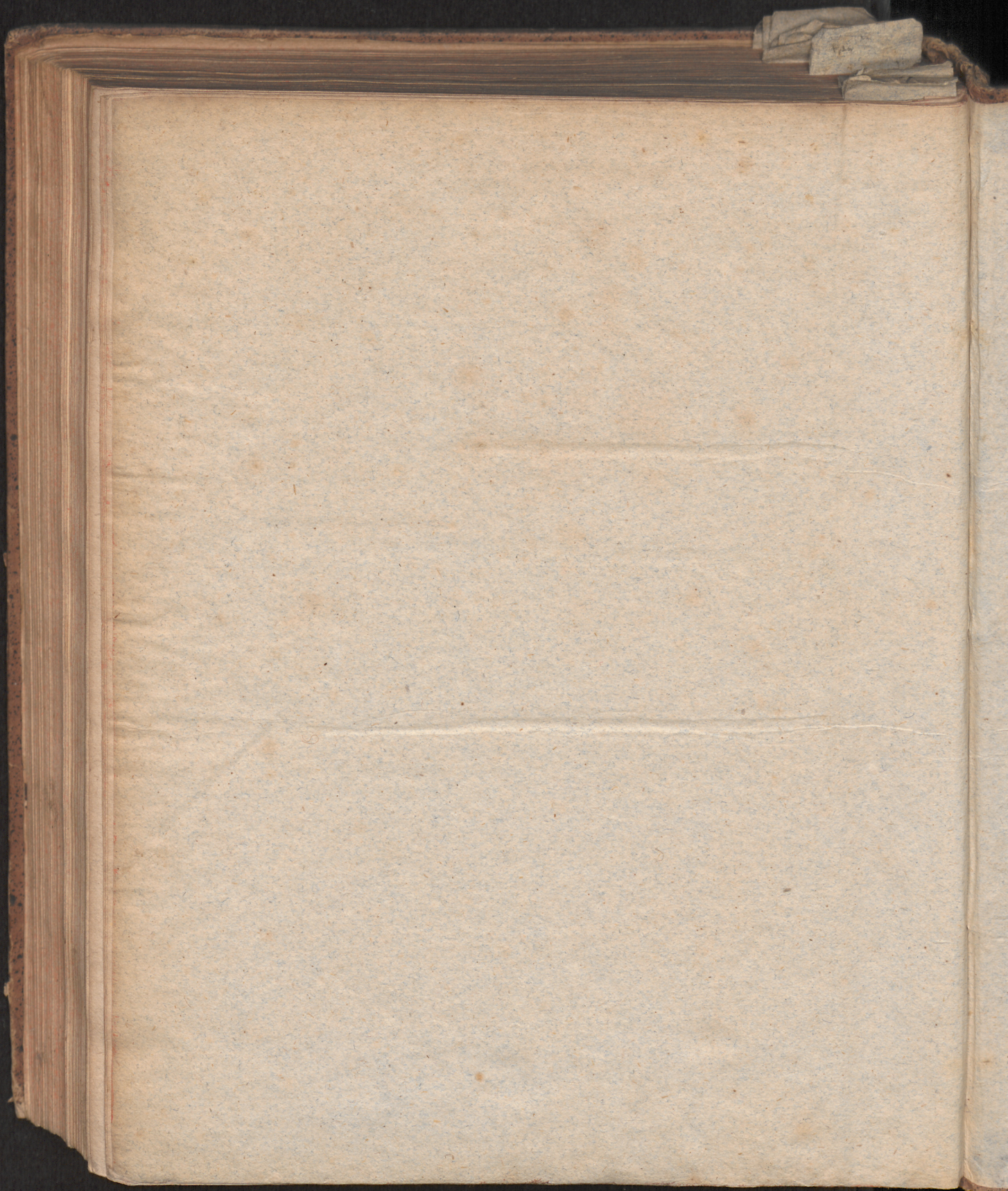
Ew. Hochwohlgeb.

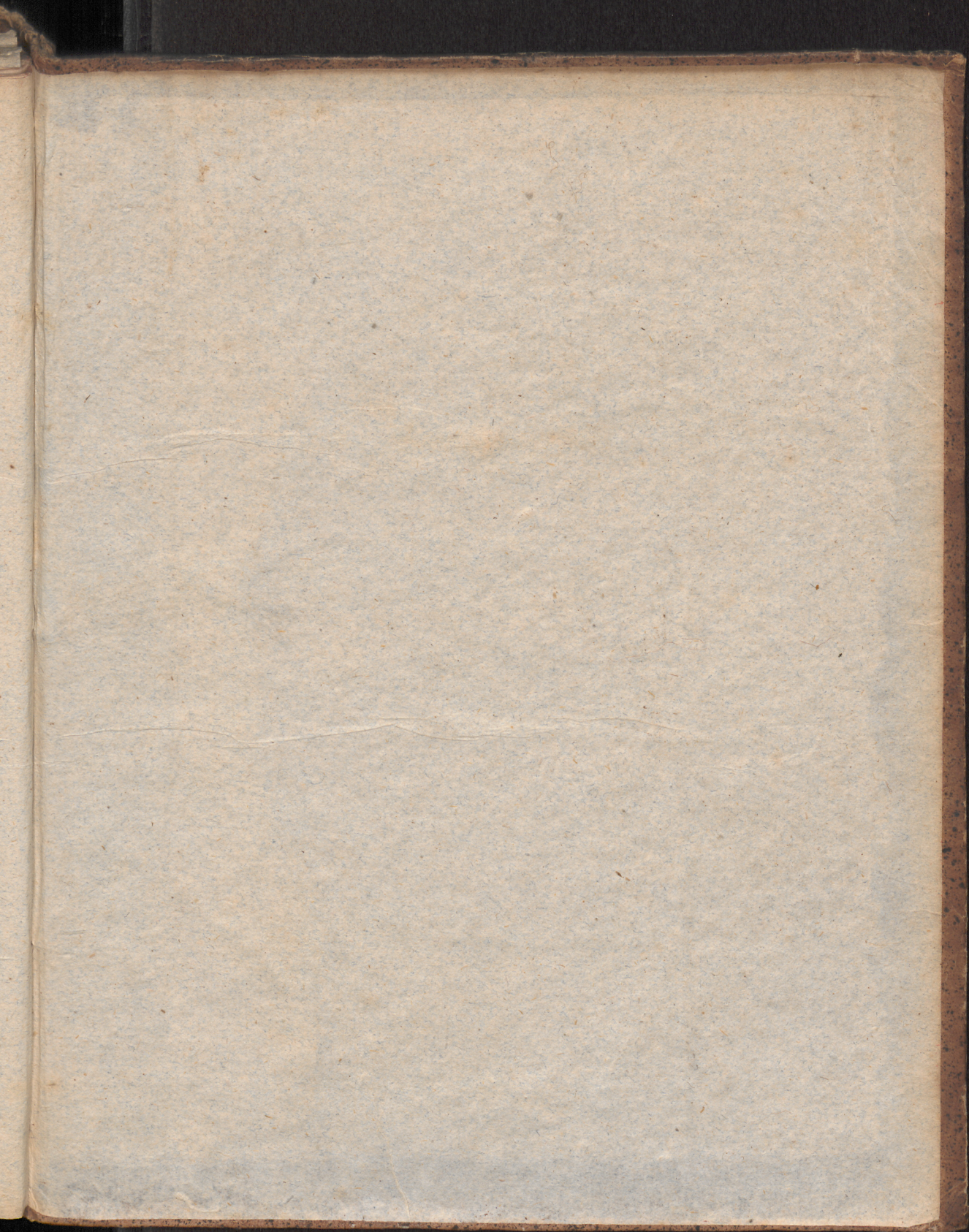
den 23ten Decbr. 1779.

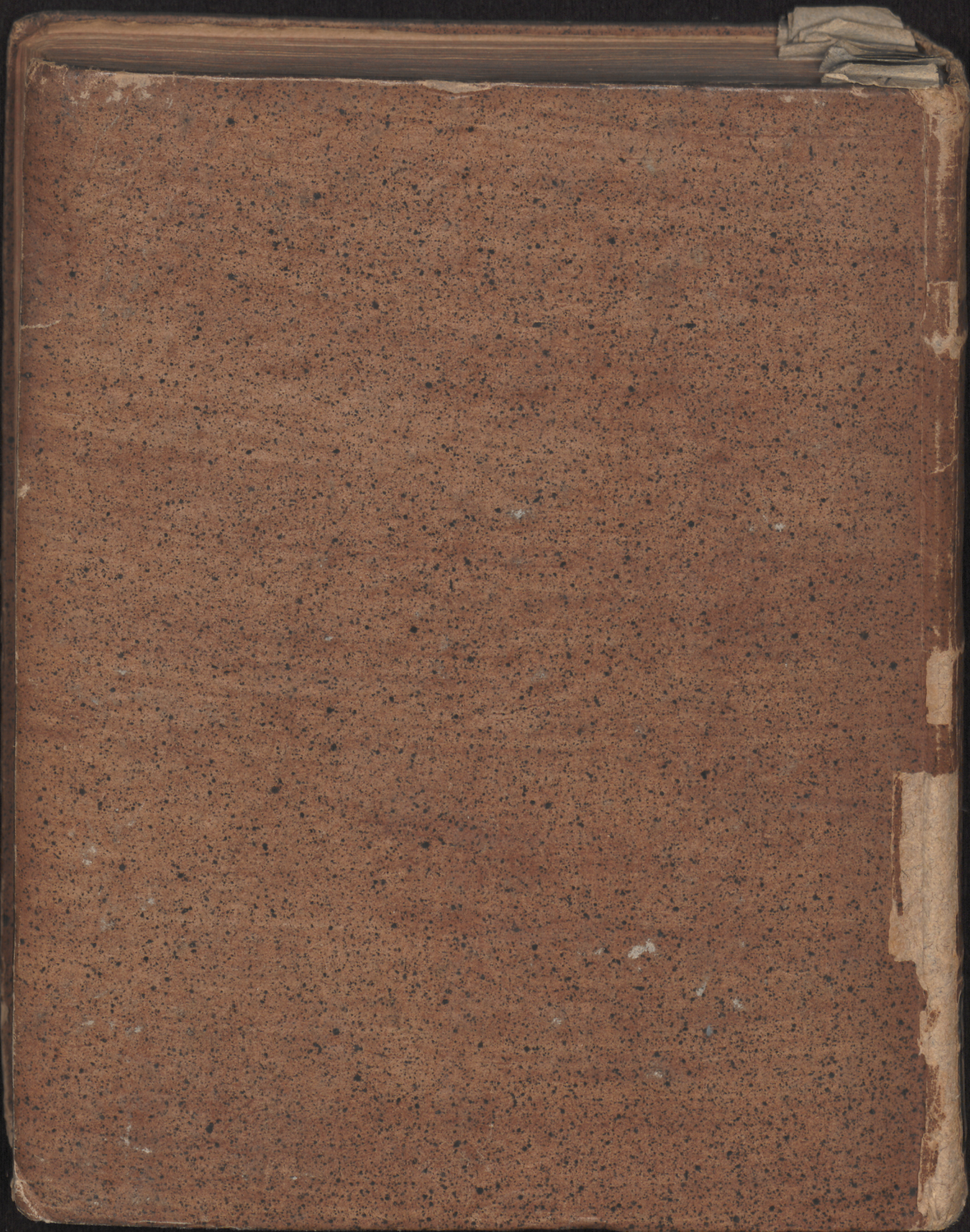












Verwahrung geschehen, haben hochgemelte beide Fürsten, Herzog
 Johans Albrecht, vnd Herzog Ulrich, dem Durchlüchtigen Hoch-
 gebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Albrechten dem Eltern, Marg-
 grauen zu Brandenburg vnd in Preußen ic. Herzogen, vff seiner
 F. G. früntlich Bitt vnd wolgemeintes erbieten, in obberürten Sa-
 chen, gütliche Handlung, früntlich vnd gutwillig eingereümbt vnd
 verstadtet, worauf S. F. G. mit Rath der hierunten verzeichneten
 fürnemesten Rätche der Lande Meckelnburg, die aufgerich-
 ten obbemelten Vortrage, vnd was darin noch vnterscheiden, vnd
 auf verner Handlung gestellt, auch darneben weiter abzuhandlen für
 notwendig befunden worden, für die Handt genommen, vnd nach
 vleisiger nordürftiger erkundigung, handlung, berathschlagung
 vnd befundung der Billigkeit, mit hochgemellter beider Fürsten gutem
 Wissen vnd entlicher freyer Bewillunge die obberürte Gebrechen vnd
 vorstehende Weitläufigkeit in gute entscheiden, beygelegt, vnd zu
 grundt vertragen, bescheidenlich vnd also: — — —

Die sempliche Regierung aber wollen vnd sollen beide Fürsten
 hinfüro dermaassen bestellen, daß ein vbelicher rechtmessiger
 Proceß gefast, vnd ein ordentlich Landgericht mit ge-
 meiner Landschafft guten Rath vffgerichtet vnd mit ge-
 schickhten Personen von der Landschafft vnd geleerten in
 gebürlicher Anzahl, neben dem Landt Richter besetzt, vnd
 besterigt werde, welche beiden Fürsten vnd dem Gerichte zugleich
 mit gewöhnlichen Gerichtsende verbunden sein sollen, vnd was in
 demselben Landgerichte, in beywesen beider Fürsten, erkannt vnd
 gesprochen, davon nicht appellirt, desgleichen auch die justificirten
 Appellation Vrtheil wollen vnd sollen beide Fürsten neben dem Land-
 gerichte mit vnvorzüglicher Hülf erequiren. — —

Des zu waren Bekhentnüt vnd vesterhaltung, ist dieser Vr-
 derliche Vertrag gleichs lauts zwiefacht, vnd jedem Fürsten einer
 vbergeben, vnd zugestellt, auch von beiden Fürsten als den Parten,
 vnd von hochgedachtem Herzogen zu Preußen als als dem Herrn
 Vnter-
 3

